



St.Galler Fasnachtsgesellschaft

# STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Unter dem Namen ST. GALLER FASNACHTSGESELLSCHAFT (SFG) besteht ein gemeinnütziger Verein in Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2 Zweck der Gesellschaft

Die SFG bezweckt, die Fasnacht in der Stadt St. Gallen, insbesondere auf den Strassen zu beleben und zu fördern sowie die fasnächtlichen Aktivitäten zu koordinieren.

Art. 3 Mitglieder

Mitglied kann jede Person guten Rufes werden, die den Zweck der Gesellschaft ideell unterstützt.

Art. 4 Aufnahme

Das Komitee vollzieht die Aufnahme als Mitglied.

Art. 5 Gönner

Gönner der SFG können natürliche und juristische Personen werden. Sie entrichten den Gönnerbeitrag.

Art. 6 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge für Mitglieder und Gönner werden jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 7 Austritt

Jede Austrittserklärung muss dem Komitee schriftlich bis spätestens zum Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden.

Art. 8

Ausschluss

Das Komitee kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht innert Monatsfrist das Recht zu, die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anzurufen.

Art. 9

Stimm- und Wahlrecht

Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Mitgliedern zu.

Art. 10

Organe der Gesellschaft

Die Organe der SFG sind:

Mitgliederversammlung

Komitee (Vorstand)

Kontrollstelle

Art. 11

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor dem 11.11.11.11 statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss entweder auf Beschluss des Komitees oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Eine Einladung für eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung muss durch das Komitee 14 Tage davor verschickt werden und die Traktandenliste enthalten.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Präsidium zuhanden des Vorstandes spätestens bis 30. August (Poststempel) schriftlich eingereicht werden; sie werden traktandiert.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

Aufnahme von Mitgliedern

Jahresbericht

Jahresrechnung

Jahres- und Gönnerbeiträge

Wahl des Komitees unter Bezeichnung des Präsidiums sowie Wahl der Kontrollstelle

Anträge im Sinne von Art. 11 Abs. 4 der Statuten

Statutenänderungen

Auflösung oder Fusion der SFG

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht einzelne Bestimmungen dieser Statuten etwas anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 12

Komitee

Das Komitee besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert es sich selbst.

Das Komitee beschliesst mit Mehrheit. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

Art. 13

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüfen die Jahresrechnung sowie die Amtsführung des Komitees und erstatten schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung.

Art. 14

Geschäftsjahr und Amtsdauer

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Die Amtsdauer der durch die Hauptversammlung gewählten Organe beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 15

Gesellschaftsvermögen

Für die Verbindlichkeiten der SFG haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder sind auf die Bezahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge beschränkt.

Art. 16

Auflösung oder Fusion der SFG

Für die Auflösung oder Fusion der SFG ist erforderlich:

Der entsprechende Beschluss einer Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel sämtlicher Mitglieder zustimmen müssen;

Ist ein Auflösungsbeschluss zustande gekommen, führt das Komitee die Liquidation des Gesellschaftsvermögens nach den gesetzlichen Regeln durch.

Ein allfälliges Restvermögen ist im Sinne von Art. 2 der Statuten zu verwenden.

Art. 17

Schlussbestimmung

Im übrigen gelten die Vorschriften von Art. 60 ff. ZGB

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 25. September 1995 in Kraft.

St. Gallen, 25. September 1995

Der Präsident:



Dr. Otto Bergmann

Die Aktuarin:

  
Vreni Wagner